



## Finanzierung von Zahnbehandlungen bei armutsbetroffenen oder armutsgefährdeten Personen

### 1. Grundsatz

Mit diesem Dokument informieren wir die Zahnmediziner\*innen im Kanton Graubünden über Institutionen und bestimmte Voraussetzungen, für eine mögliche finanzielle Unterstützung von armutsbetroffenen oder armutsgefährdeten Patient\*innen. <sup>1</sup>

### 2. Armutsbetroffene Personen

#### 2.1 Armutsbetroffene Personen, welche Sozialhilfe beziehen

Armutsbetroffene Patient\*innen, welche Sozialhilfe beziehen, sind üblicherweise bei einem kantonalen Sozialdienst oder einer anderen Fachstelle wie z.B. Berufsbeistandschaften, Pro Infirmis, Pro Senectute etc. in Beratung und werden bei Anträgen an die Gemeinde für finanzielle Leistungen unterstützt. Wir empfehlen deshalb, nach Rücksprache mit der Patientin/dem Patienten, die Kontaktaufnahme durch die Praxis für Zahnmedizin mit dem zuständigen Sozialdienst oder der zuständigen Fachstelle (Achtung: Entbindung der Schweigepflicht beachten). Eine Finanzierung der Zahnbehandlung kann nur mit einer Kostengutsprache durch die Gemeinde erfolgen, welche die Sozialhilfe ausrichtet.

#### **Rahmenbedingungen**

Eine Kostenübernahme von Zahnbehandlungen wird in den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) unter Punkt C.6.5 "Gesundheit" definiert. Die Kosten für Zahnbehandlungen können übernommen werden, wenn die Behandlung nötig ist und in einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Weise erfolgt.

Ausser in dringenden Notfällen empfehlen wir vor jeder Behandlung einen Kostenvoranschlag der Gemeinde einzureichen. Dieser soll über das Behandlungsziel Auskunft geben und wird mit dem Dentotar Sozialtarif (Taxpunktwert 1.00) erstellt. Die Eingabe hat vollständig nach den aktuellen Richtlinien der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz VKZS zu erfolgen. Bei kostspieligen Zahnbehandlungen wird dem Sozialhilfeorgan dringend empfohlen, eine/einen Vertrauenszahnmediziner\*in beziehen. Die Kosten einer solchen Zweitbeurteilung trägt der Auftraggeber (Sozialhilfeorgan) und nicht die armutsbetroffenen Personen.

Die Wahl des/ Zahnärzt\*in soll nur in Ausnahmefällen eingeschränkt werden. Beispielsweise, wenn der/die gewählte Zahnärzt\*in die Behandlung gemäss Vertrauenszahnmediziner\*in nicht einfach, wirtschaftlich und zweckmässig durchführen kann.

Es handelt sich hierbei um Informationen im Zusammenhang mit Zahnbehandlungen und nicht in Bezug auf eine jährliche Kontrolle, Dentalhygiene oder Schmerzbehandlungen. Diese sind nach den SKOS-Richtlinien vom Sozialhilfeorgan zu übernehmen und benötigen grundsätzlich keinen Kostenvoranschlag, wenn diese als einfach wirtschaftlich und zweckmässig ausgewiesen sind. Wir empfehlen jedoch eine vorgängige Abklärung

---

<sup>1</sup> Empfehlungen für Gemeinden sind im Sozialhilfe Handbuch auf der Homepage des Kantons aufgeschaltet. [www.soa.gr.ch](http://www.soa.gr.ch) -> Sozialberatung -> Sozialhilfe Handbuch

durch den Patienten bei der Gemeinde, welche die Sozialhilfe auszahlt, ob die genannten Dienstleistungen **ohne** einen Kostenvoranschlag mit folgender Kostengutsprache übernommen werden.

## **2.2 Armutsbetroffene Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen**

Armutsbetroffene Patient\*innen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, können sich für eine administrative Hilfestellung bei der Vergütung von Zahnbehandlungen an eine Beratungsstelle der Pro Senectute (ab Pensionsalter) oder der Pro Infirmis (bis 65 Jahre resp. 64 Jahre) wenden.

### ***Rahmenbedingungen***

Informationen über eine mögliche Vergütung von Zahnbehandlungen erhalten Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA GR). Wichtig für Sie als Zahnmediziner\*in ist, dass die SVA GR keine eigentliche Kostengutsprache erteilt. Eine allfällige Vergütung erfolgt grundsätzlich an die EL-beziehenden Person. Jedoch können Sie als Zahnmediziner\*in gemeinsam mit der Patientin/dem Patienten einen Antrag für Direktzahlung bei der SVA GR stellen.

## **3. Armutsgefährdete Personen**

Armutsgefährdete Patient\*innen, welche in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben (als Richtwert dient das betriebsrechtliche Existenzminimum) und keine Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen erhalten, können sich für eine Abklärung zur Ausrichtung von gemeinnützigen Beiträgen beim zuständigen kantonalen Sozialdienst oder der Caritas Graubünden melden. Diese Institutionen prüfen, ob die Voraussetzungen gegeben sind, damit ein Gesuch um finanzielle Unterstützung an einen gemeinnützigen Fonds bzw. eine Stiftung eingereicht werden kann.

Allenfalls ist es bei einer armutsgefährdeten Person, welche eine AHV/IV-Rente bezieht, angezeigt Ergänzungsleistungen zu beantragen. Dazu kann sich die betroffene Person direkt an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden oder die Beratungsstellen der Pro Senectute oder der Pro Infirmis wenden.

### ***Rahmenbedingungen***

Für die Beurteilung der Beitragsgesuche sind die Grundsätze zur Ausrichtung von gemeinnützigen Beiträgen an Einzelpersonen des kantonalen Sozialamtes richtungsweisend. Der Bündner Erhebungsbogen für Leistungen aus Sozialfonds wird gemeinsam, von den Mitarbeiter\*innen der kantonalen Sozialdienste oder der Caritas Graubünden und des Patienten/der Patientin, mit einer Begründung des Gesuchs eingereicht.

Die Patient\*innen leisten eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 Prozent. Wichtig für Sie als Zahnmediziner\*in ist, dass bei dieser Personengruppe keine Kostengutsprache durch die Mitarbeitenden der kantonalen Sozialdienste oder der Caritas Graubünden gegeben wird. Der Entscheid über das Gesuch obliegt den angesprochenen Fonds und Stiftungen. Dieser wird der behandelnden Praxis schriftlich mitgeteilt.

### ***Weiterführende Informationen und Kontaktdaten der Institutionen***

#### [SKOS-Richtlinien](#)

PDF [Zahnbehandlungskosten](#) SVA GR

PDF [Antrag für Direktzahlung von Zahnbehandlungskosten](#) SVA GR

Dokument [Gesuch um gemeinnützige Beiträge für Einzelpersonen \(Bündner Erhebungsbogen\)](#), Website SOA  
Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums ([Kantonsgericht Kreisschreiben](#))

Zuständigkeit der [kantonalen Sozialdienste](#)

[Pro Infirmis](#) Kanton Graubünden

[Pro Senectute](#) Kanton Graubünden

[Soziale Kontaktstelle](#) der Caritas Graubünden

## Kantonale Sozialdienste

Kantonaler Sozialdienst Chur/Plessur/Imboden Loëstrasse 14/16 7001 Chur	Tel. +41 81 257 26 67 <a href="mailto:rsd.chur@soa.gr.ch">rsd.chur@soa.gr.ch</a>
Kantonaler Sozialdienst Prättigau / Herrschaft / Fünf Dörfer Bahnhofplatz 3B 7302 Landquart	Tel. +41 81 257 66 23 <a href="mailto:rsd.landquart@soa.gr.ch">rsd.landquart@soa.gr.ch</a>
Kantonaler Sozialdienst Mittelbünden Untere Gasse 37 430 Thusis	Tel. +41 81 257 52 75 <a href="mailto:rsd.mittelbuenden@soa.gr.ch">rsd.mittelbuenden@soa.gr.ch</a>
Kantonaler Sozialdienst Surselva Bahnhofstrasse 31 7130 Ilanz	Tel. +41 81 257 62 30 <a href="mailto:rsd.surselva@soa.gr.ch">rsd.surselva@soa.gr.ch</a>
Kantonaler Sozialdienst Oberengadin / Bergell A l'En 2 7503 Samedan	Tel. +41 81 257 49 10 <a href="mailto:rsd.samedan@soa.gr.ch">rsd.samedan@soa.gr.ch</a>
Servizio sociale cantonale Moesa Centro Regionale Servizi 6535 Roveredo	Tel. +41 81 257 65 70 <a href="mailto:ssr.roveredo@soa.gr.ch">ssr.roveredo@soa.gr.ch</a>
Servizio sociale cantonale Bernina Via dal Pozz 23 7742 Poschiavo	Tel. +41 81 257 49 11 <a href="mailto:ssr.poschiavo@soa.gr.ch">ssr.poschiavo@soa.gr.ch</a>
Kantonaler Sozialdienst Unterengadin / Münstertal Stradun 403 A 7550 Scuol	Tel. +41 81 257 64 32 <a href="mailto:rsd.scuol@soa.gr.ch">rsd.scuol@soa.gr.ch</a>
Sozialdienst für Suchtfragen Loëstrasse 37 7001 Chur	Tel. +41 81 257 26 99 <a href="mailto:sd.suchtfragen@soa.gr.ch">sd.suchtfragen@soa.gr.ch</a>

## Kommunaler Sozialdienst

Sozialdienst der Gemeinde Davos Berglistutz 1 7270 Davos Platz	Tel. +41 81 414 31 10 <a href="mailto:sodi@davos.gr.ch">sodi@davos.gr.ch</a>
--	---

## Pro Infirmis Graubünden

Pro Infirmis Beratungsstelle Chur Engadinstrasse 2 7000 Chur	058 775 17 17 <a href="mailto:graubuenden@proinfirmis.ch">graubuenden@proinfirmis.ch</a>
Pro Infirmis Beratungsstelle Ilanz Spitalstrasse 4 7130 Ilanz	058 775 17 29 <a href="mailto:ilanz@proinfirmis.ch">ilanz@proinfirmis.ch</a>

Pro Infirmis  
Beratungsstelle Samedan  
Altes Spital, Via Nouva 1  
7503 Samedan

058 775 17 59  
[samedan@proinfirmis.ch](mailto:samedan@proinfirmis.ch)

Pro Infirmis  
Sprechstunde Davos  
Spital Davos Promenade 4  
7270 Davos-Platz

058 775 17 59  
[samedan@proinfirmis.ch](mailto:samedan@proinfirmis.ch)

## Pro Senectute Graubünden

Pro Senectute  
Beratungsstelle Chur / Nordbünden  
Alexanderstrasse 2  
7000 Chur

081 300 35 20  
[info@gr.prosenectute.ch](mailto:info@gr.prosenectute.ch)

Pro Senectute  
Beratungsstelle Mittelbünden-Thusis  
Neudorfstrasse 69  
7430 Thusis

081 300 35 30  
[info@gr.prosenectute.ch](mailto:info@gr.prosenectute.ch)

Pro Senectute  
Beratungsstelle Mittelbünden-Davos  
Promenade 43  
7270 Davos Platz

081 300 35 34  
[info@gr.prosenectute.ch](mailto:info@gr.prosenectute.ch)

Pro Senectute  
Beratungsstelle Südbünden-Susch  
Sot Platz 7  
7542 Susch

081 300 35 59  
[info@gr.prosenectute.ch](mailto:info@gr.prosenectute.ch)

Pro Senectute  
Beratungsstelle Südbünden-Samedan  
Via Retica 26  
7503 Samedan

081 300 35 50  
[info@gr.prosenectute.ch](mailto:info@gr.prosenectute.ch)

Pro Senectute  
Beratungsstelle Surselva  
Spitalstrasse 4  
7130 Ilanz

081 300 35 40  
[info@gr.prosenectute.ch](mailto:info@gr.prosenectute.ch)

## Caritas Graubünden

Caritas Graubünden  
Soziale Kontaktstelle  
Tittwiesenstrasse 29  
7000 Chur

081 258 32 58  
[info@caritasgr.ch](mailto:info@caritasgr.ch)

## Historie der Dokumentversionen

Datum	Version	Änderungsgrund / Bemerkung
03. März 2021	1.0	Erstellung
05. Mai 2021	2.0	Anpassung Kapitel 2.1